

# Berufsgesetz - ein Weg zur beruflichen Identität professioneller Sozialarbeit?

Martha Haimer

## 1. Einleitung

Sozialarbeit hat sich im Laufe der Jahre immer wieder einem Wandel unterzogen. Es gibt mittlerweile drei verschieden ausgebildete Gruppen von SozialarbeiterInnen<sup>1</sup>, die im Feld der Sozialarbeit als Diplomierte SozialarbeiterInnen mit Menschen arbeiten. Des weiteren drängen auch andere Berufsgruppen in das nicht klar eingegrenzte Arbeitsfeld „Soziale Arbeit“, z.B. Lebens- und SozialberaterInnen, SoziologInnen, PsychologInnen und andere. In diversen Einrichtungen arbeiten Menschen als SozialarbeiterInnen, die keine dafür adäquate Ausbildung gemacht haben. Vorhersehbarer Weise herrscht zwischen den verschiedenen Berufsgruppen ein Konkurrenzkampf. Daher wäre es wichtig, dass geregelt wird, was SozialarbeiterInnen tun und wer sich SozialarbeiterIn nennen darf.

Auf der einen Seite ist es wichtig, Sozialarbeit gesetzlich zu verankern, weil es für die gesamte Berufsgruppe von großem Vorteil ist, wenn definiert ist, was die Aufgabe von Sozialarbeit ist und wer befugt ist, diese zu leisten. Auf der anderen Seite ist es auch für die Identität der ProfessionistInnen von großem Wert, eine Verankerung der Inhalte von Sozialarbeit zu haben und nicht mehr in einem „Nischenberuf“ tätig zu sein. Des weiteren unterstützt eine gefestigte Identität auch das Auftreten der Berufsgruppe, wenn diese Forderungen für ihr Klientel stellt und Verbesserungen für jene erreichen will.

Im Rahmen meiner Diplomarbeit habe ich mich ausführlich mit der Thematik eines Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen und dem gegenwärtig dafür ausgearbeiteten Entwurf auseinandergesetzt, in Folge werden die Erkenntnisse bzw. die Ergebnisse kurz umrissen.

Die Fragestellung, die nachstehend behandelt werden soll, lautet: **Kann ein Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen ein Weg zur beruflichen Identität der professionellen SozialarbeiterInnen sein? - Wie sieht das die Praxis?**

In Zeiten der Einsparungen und der großen Veränderungen in der Ausbildung der SozialarbeiterInnen kommt man nicht um die Frage der gesetzlichen Verankerung der Profession Sozialarbeit und um die Frage der beruflichen Identität der Akteure im Berufsfeld herum. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig zu wissen, wie die in der Praxis tätigen SozialarbeiterInnen ihren Beruf, ihre Standards und Kompetenzen beschreiben und einschätzen, bzw. wie sie meinen, dass sie und ihr Know-How von Professionsfremden gesehen werden.

## 2. Grundlegende Reflexionen zum Thema Identität

Der Begriff Identität wird im Alltag sehr oft verwendet und jeder weiß etwas damit anzufangen, doch bei näherer Betrachtung stellt sich heraus, dass es sich bei Identität um ein „*sehr anspruchsvolles und komplexes Wort*“<sup>2</sup> handelt. Vielleicht gestaltet es sich auch aufgrund der Komplexität des Begriffes Identität und der hinzukommenden Komplexität des Berufes Sozialarbeit als so schwierig, die berufliche Identität von SozialarbeiterInnen zu beschreiben.

Hutter von Kriessern schreibt zu dem Thema berufliche Identität in der Sozialarbeit: „*Der Begriff Identität wird in der sozialwissenschaftlichen Literatur geradezu inflationär verwendet, wobei es häufig unklar bleibt, was damit bezeichnet werden soll.*“<sup>3</sup> Harmsen, der Verfasser einer Studie zum Thema „Die Konstruktion professioneller Identität in der Sozialarbeit“ ergänzt diese Sichtweise und

---

<sup>1</sup> DSA mit zweijähriger Ausbildung, DSA mit dreijähriger Ausbildung und Mag. (FH) für sozialwissenschaftliche Berufe mit vierjähriger Ausbildung

<sup>2</sup> vgl. Keupp (2001) S. 804

<sup>3</sup> vgl. Hutter von Kriessern (1992) S. 60

meint: „Die Beschäftigung mit der professionellen Identität gehört zu den klassischen Themen der Sozialen Arbeit und findet mit einer gewissen Beharrlichkeit ihren Niederschlag in professionellen Diskursen. Gleichwohl kann nicht die Rede davon sein, dass mittlerweile Konsens über einen Kern professioneller Identität herrschen würde.“<sup>4</sup> Kleve beschreibt die Ausgangssituation wie folgt: „Die Sozialarbeit ist nicht eindeutig fassbar, nicht klar identifizierbar, weil sie von vielen Widersprüchen durchwachsen, von Paradoxien des professionellen Handelns besonders stark betroffen, vielfältigen Ambivalenzen ausgesetzt, ja aus erkenntnis-, wissenschafts-, sozial- und praxistheoretischer Perspektive strukturell ambivalent ist.“<sup>5</sup>

So schwierig sich die Definition von beruflicher Identität von Sozialarbeit erweist, so gestaltet sich auch die Definition von Sozialarbeit selbst. Sozialarbeit ist die Bezeichnung einer Profession, die in sehr heterogenen Arbeitsfeldern mit sehr heterogenen Zielgruppen tätig ist.

### 3. Das Berufsbild als Ausdruck von sozialarbeiterischer Identität

Ein Berufsbild könnte als identitätsstiftend verstanden werden, es gibt jedoch kein allgemeingültiges Berufsbild für SozialarbeiterInnen; die *International Federation of Social Workers (IFSW)* gibt zwar Richtlinien vor, jedoch ist jeder nationale Berufsverband für die Erstellung eigener Richtlinien verantwortlich.<sup>6</sup>

Der **Österreichische Berufsverband Der SozialarbeiterInnen** (nachstehend mit OBDS abgekürzt) ist die fachliche Interessenvertretung der SozialarbeiterInnen Österreichs, er wurde 1950 als Dachverband gegründet. Es gibt in jedem Bundesland einen Landesverband, der jeweils im eigenen Wirkungsbereich arbeitet. Der OBDS hat seinen Sitz in Wien, seine Tätigkeit erstreckt sich aber auf das gesamte Bundesgebiet.<sup>7</sup> Der OBDS ist im Rahmen der Diskussion um die gesetzliche Verankerung und Standards in der Sozialarbeit von großer Relevanz, da er die treibende Kraft hinter der Entstehung und Durchführung eines Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen ist.

Das Berufsbild der SozialarbeiterInnen wurde am 17.10.2004 von der Generalversammlung des OBDS beschlossen. Es beinhaltet Regelungen betreffend: der Definition von Sozialarbeit, den Zielgruppen der Sozialarbeit, dem Gesellschaftlichen Auftrag, den Aufgaben, Ansätzen und Zielen von Sozialarbeit, den Methoden, der Aus- und Fortbildung, den Handlungsfeldern, den Arbeitsbedingungen sowie der Interessenvertretung.<sup>9</sup>

Der OBDS legt ein klares identitätspolitisches Programm vor, indem er Sozialarbeit wie folgt definiert:

- „Sozialarbeit ist eine Form der professionellen Hilfe, die einsetzt, wenn Einzelnen, Gruppen oder dem Gemeinwesen die Alltagsbewältigung mit eigenen Mitteln und anderen vorhandenen gesellschaftlichen Ressourcen nicht gelingt.
- Der Ansatz von Sozialarbeit ist ganzheitlich. Probleme von einzelnen Menschen, Gruppen und dem Gemeinwesen werden in ihrer Gesamtheit erfasst.
- Sozialarbeit beruht auf der Achtung der Würde des Menschen und strebt soziale Gerechtigkeit an.
- Sozialarbeit handelt nach international beschlossenen ethischen Werten.
- Sozialarbeit bekämpft individuelle und gesellschaftliche Ursachen, die soziales Unrecht entstehen lassen.
- Sozialarbeit ist ein Beruf mit eigener Wissensbasis und eigenen Methoden.
- Sozialarbeit als eigenständige wissenschaftliche Disziplin dokumentiert und reflektiert die professionelle Praxis von Sozialarbeit.

---

<sup>4</sup> Harmsen (2004) S. 6

<sup>5</sup> Kleve (2001) S. 16

<sup>6</sup> vgl. <http://www.sozialarbeit.at/eticint.htm> [30.12.05]

<sup>7</sup> vgl. <http://www.sozialarbeit.at/50jahre.htm> [6.9.2005]

<sup>8</sup> mehr zum OBDS unter <http://www.sozialarbeit.at> [7.5.2006]

<sup>9</sup> vgl. <http://www.sozialarbeit.at/berbi.htm> [30.12.05]

- *Gesellschaft, sozialarbeiterische Praxis und die Wissenschaft der Sozialarbeit sind in einem dynamischen und transdisziplinären Prozess der Ko-Evolution miteinander.*
- *Voraussetzung für die Ausübung von Sozialarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung.“<sup>10</sup>*

Zusätzlich zu Richtlinien zum beruflichen Verhalten wurden von der *IFSW* auch Ethikkodes herausgegeben. Ihre Relevanz begründet sich in der Tatsache, dass die Loyalität der SozialarbeiterInnen oft inmitten widerstreitender Interessen liegt. SozialarbeiterInnen haben einerseits die Rolle des Helfers/der Helferin und andererseits die des Kontrolleurs/der Kontrolleurin inne, sie arbeiten immer im Konflikt zwischen der Pflicht, die Interessen der Menschen, mit denen sie arbeiten, zu schützen, und den gesellschaftlichen Erfordernissen, u.a. von Effizienz und Nützlichkeit Rechnung zu tragen.<sup>11</sup> Insofern scheinen klare Vorgaben von Nöten, die bei solch „schwierigeren“ Ansprüchen an die professionelle Identität zur Klärung beitragen.

#### **4. Daten und Fakten zur Frage der gesetzlichen Verankerung von Sozialarbeit**

SozialarbeiterInnen sind in vielen Bereichen tätig, doch gibt es vielfach keinen klaren, gesetzlich definierten Arbeitsauftrag an die ProfessionistInnen. Dies erschwert die professionelle Identitätsbildung zusätzlich zu den oben erwähnten Faktoren.

Im Zuge der Recherchen ließen sich einige Gesetzesstellen finden, in denen Sozialarbeit verankert ist, es wurden darüber hinaus auch Stellen gefunden, in welchen auf sozialarbeiterische Expertisen verwiesen wird. Sowohl Bundesgesetze als auch Landesgesetze wurden nach dem Begriff Sozialarbeit durchgesehen. Um eine Vorstellung zu bekommen, wie oft die Begriffe Sozialarbeit, Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterin in Gesetzesstellen vorkommen, werden hier einige Zahlen, die beim Durchsuchen des Rechtsinformationssystems des Bundeskanzleramtes<sup>12</sup> zum Vorschein kamen, dargestellt.

Der Begriff Sozialarbeit kommt in 858 Gesetzesstellen vor, Sozialarbeiter wird in 159 Fällen genannt und Sozialarbeiterin scheint 17 Mal auf.

Sozialarbeit im Zusammenhang mit einem Auftrag findet sich in folgenden Gesetzesstellen:

- **Bewährungshilfegesetz**

- § 7a. - *Beratung der Bewährungshelfer*

- § 29a. - *Konfliktregler*

- § 29b. - *Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen sowie Schulungen und Kursen*

- **Strafprozessordnung**

- § 90d. - *Rücktritt von der Verfolgung nach gemeinnützigen Leistungen*

- § 90f. (*Rücktritt von der Verfolgung nach einer Probezeit*)

- §201 (*Gemeinnützige Leistungen*)

- §203 (*Probezeit*) *StPO*

- In den Flexibilisierungsklauseln der Justizanstalten ist eine Mindeststundenzahl an Sozialarbeit in den jeweiligen Anstalten festgelegt.

- **Sozialarbeit im Bereich der Jugendwohlfahrt**

- Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz - § 40 - *Durchführung der Hilfen zur Erziehung*

- Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz-Durchführungsverordnung - § 7 – *Pflegeplatzerhebung,*

- § 21 – *Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit*

- Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung - § 8 - *Fachliche Ausrichtung*

- Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz - § 6. - *Ausbildung des Fachpersonals*

- Oberösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz - § 7 - *Personal*

<sup>10</sup> vgl. <http://www.sozialarbeit.at/berbi.htm> [20.11.2005]

<sup>11</sup> vgl. <http://www.sozialarbeit.at/eticint.htm> [30.12.05]

<sup>12</sup> online unter : <http://www.ris.bka.gv.at/> [14.10.2005]

Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz - § 30. - *Jugendwohlfahrtsbeirat*

Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz - § 6. - *Fachliche Ausrichtung*

Niederösterreichisches Jugendwohlfahrtsgesetz - § 5 *Fachliche Ausrichtung des Personals, § 52 Besorgung der öffentlichen Jugendwohlfahrt*

In den Landesgesetzen zur Jugendwohlfahrt von Kärnten und Vorarlberg wurde Sozialarbeit nicht dezidiert ausgewiesen.

- Sozialarbeit ist auch im LGBl 21/2004 - Wiener Krankenanstaltenplan 2003 erwähnt, und zwar fällt Sozialarbeit hier unter die Strukturqualitätskriterien.<sup>13</sup>
- Gentechnikgesetz - Art. 1 § 69 *Beratung, § 88. - Aufgaben und Zusammensetzung des wissenschaftlichen Ausschusses für Genanalyse und Gentherapie am Menschen*
- Sowohl in den Landesgesetzen als auch im Bundesgesetz zur Einstufung des Pflegegeldes werden Gutachten durch SozialarbeiterInnen erwähnt.

## 5. Analyse der rechtlichen Verankerung

Zusammenfassend fällt auf, dass Sozialarbeit zwar immer wieder erwähnt, jedoch nie wirklich beschrieben wird. So fehlen Angaben, was ihre Tätigkeit beinhaltet, was Methoden der Sozialarbeit sind bzw. welche als solche gesehen werden. Sozialarbeit ist also ein viel verwendetes Wort, das auch im juristischen Sprachgebrauch und im gesetzlichen Kontext gebraucht wird, allerdings wird von den Benutzern bzw. vom Gesetzgeber nicht näher ausgeführt, was darunter zu verstehen ist. Um diesem Problem Abhilfe zu schaffen und um eine klare gesetzliche Regelung zu erhalten, will der OBDS ein „Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen“ in der Verfassung / als Verfassungsgesetz des Staates Österreich verankert wissen.

Es gibt diesbezüglich auch eine Empfehlung<sup>14</sup> des Europarat-Ministerrausschusses an die Mitgliedsstaaten der EU aus dem Jahr 2001. Wesentlich für die Diskussion über ein Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen erscheint hierbei Punkt a dieser Empfehlung: „a. Das Bereitstellen solider, rechtlicher Grundlagen für die Tätigkeit der SozialarbeiterInnen“<sup>15</sup>. Solide rechtliche Grundlagen für die Ausübung von Sozialarbeit können aber nur dann erreicht werden, wenn es zu einer bundesweit gleichen Handhabung kommt, wenn es also eine verbindliche, rechtliche Grundlage für alle SozialarbeiterInnen in ganz Österreich gibt. Dies wäre über eine Verankerung der Sozialarbeit bzw. des Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen im Artikel 10 der Bundesverfassung gewährleistet.

## 6. Zur Geschichte eines Berufsgesetzes in Österreich

Die Geschichte des Berufsgesetzes ist eine lange Geschichte, die 1996 begann und bis jetzt noch zu keinem zufrieden stellenden Ende gekommen ist. Der OBDS hat einen Gesetzesentwurf für ein Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen vorgelegt.<sup>16</sup> In diesem Gesetzesentwurf sind viele für die PraktikerInnen der Sozialarbeit relevante Angelegenheiten verankert: der Berufsschutz, die Ausbildung zum/zur SozialarbeiterIn, der Pflichtenkreis und die Berufsethik von SozialarbeiterInnen, die Methoden der Sozialarbeit und die Standesvertretung. Jedoch fehlt bei genauerer Betrachtung eine Verankerung der Arbeitsfelder der Sozialarbeit. Für die Sozialarbeit, welche tendenziell als Nischenberuf arbeitet, würde die gesetzliche Verankerung ihrer Handlungsfelder und ihrer Aufgabenstellungen einen berufsbildverfestigenden Charakter haben und mit zur Steigerung der beruflichen Identität beitragen.

Wie dem Artikel 10 Abs. (3) B-VG zu entnehmen ist, muss der Bund den Ländern, wenn es um ihre Kompetenzen geht, die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ebendies geschieht zurzeit im Gesetzwerdungsprozess des Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen.

<sup>13</sup> vgl. <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2004/html/lg2004021.htm?S0=sozialarbeiter#P0> [15.10. 2005]

<sup>14</sup> <http://www.sozialarbeit.at/eur.html> [14.10. 2005]

original in Englisch online unter: <https://wcm.coe.int/ViewDoc.jsp?id=180283&Lang=en> [14.10. 2005]

<sup>15</sup> vgl. <http://www.sozialarbeit.at/eur.html> [14.10. 2005], original in Englisch online unter:

<https://wcm.coe.int/ViewDoc.jsp?id=180283&Lang=en> [14.10. 2005]

<sup>16</sup> mehr zum Berufsgesetz unter [www.sozialarbeit.at/be-06.htm](http://www.sozialarbeit.at/be-06.htm) [7.5.2006]

Zusammenfassend zur Geschichte des Berufsgesetzes kann gesagt werden: Es war bzw. ist ein langer, komplizierter Weg bis hin zum jetzigen Stand (Februar 2006). 9 Jahre lang hat sich kein Ministerium wirklich für Sozialarbeit bzw. für ihre gesetzliche Reglementierung zuständig gefühlt, die Kompetenzen wurden immer bei den Ländern gesehen, doch auch diese haben ihre Zuständigkeit nicht wahrgenommen.

## 7. Perspektiven der Praxis

Im Rahmen der Diplomarbeit wurden 33 in der Praxis tätige SozialarbeiterInnen befragt, zum einen, wie sie ihre berufliche Identität beschreiben, und zum anderen zu ihren Erwartungen und Wünschen an ein Berufsgesetz. Als Methode der Datenerhebung wurde eine schriftliche Befragung mit einem qualitativen Fragebogen gewählt. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse in aller Kürze dargestellt.

Wenn man vom persönlichen Identitätsbild absieht und das Thema der Identität in einen größeren Zusammenhang stellt und es damit auf die ganze Profession der Sozialarbeit umlegt, d.h. berufliche Identität allgemein für diese Berufsgruppe definiert, kommen zu den persönlichen Zugängen und der Ausbildung auch die Handlungskompetenzen hinzu. Die in Folge genannten Handlungskompetenzen, die Sozialarbeit bzw. SozialarbeiterInnen ausmachen, wurden nahezu von allen Befragten genannt.

Zu den wichtigsten Handlungskompetenzen von SozialarbeiterInnen zählen demnach:

- Reflexionsfähigkeit
- Beziehungsarbeit leisten zu können
- Teamfähigkeit
- Organisationstalent
- Empathie
- fachliches Know – How
- Gesprächsführung
- sozialpolitisches Interesse und Engagement
- Vernetzungsarbeit
- die Fähigkeit zur Abgrenzung
- Klarheit

Berufliche Identität in der Sozialarbeit lässt sich aufgrund der Ergebnisse der Befragung wie folgt definieren: Identitätsstiftend für die Profession der Sozialarbeit ist an aller erster Stelle die von allen SozialarbeiterInnen durchlaufene Ausbildung. SozialarbeiterInnen haben, egal in welchem Handlungsfeld sie arbeiten, das gemeinsame Ziel, den KlientInnen den Zugang zu Ressourcen unterschiedlichster Art und damit einen Zugang zur Gesellschaft zu ermöglichen. Der Blick von SozialarbeiterInnen ist nicht nur für individuelle Probleme geschärft, sondern auch für größere Zusammenhänge - es wird damit in erster Linie mit einem generalistischen Ansatz gearbeitet. Für viele muss Sozialarbeit auch als politische Profession gesehen werden, da SozialarbeiterInnen nicht nur mit einzelnen KlientInnen, sondern auch mit der Gesellschaft und ihren gesetzlichen Rahmenbedingungen arbeiten. In der eigenen Wahrnehmung ist es die Rolle von Sozialarbeit, immer wieder aufzuzeigen, wo Probleme sind und wo Probleme durch Reglementierungen entstehen.

Ein/e SozialarbeiterIn beantwortete die Frage nach der beruflichen Identität so: „*Mein Traum: Ein vielschichtiges, mehrniveaunales, interdisziplinäres (= nicht gleich multiprofessionell!) WISSENSCHAFTSFELD, welches in ALLE Richtungen vorurteilsfrei forscht UND handelt!*“<sup>17</sup>

Diese als Traum formulierte Definition wäre womöglich eine sinnvolle Zielsetzung für die Weiterentwicklung der Sozialarbeit.

---

<sup>17</sup> Fragebogen 16 S.2

## 8. Resümee

In der empirischen Arbeit wurde bestätigt, dass es sich bei der gesetzlichen Verankerung von Sozialarbeit ähnlich verhält wie bei der Definition ihrer beruflichen Identität. Es gibt viele Unklarheiten und Unschärfen. Dies ist eine Begründung dafür, dass es nun schon 9 Jahre dauert, um ein Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen zu verankern. Es ist darüber hinaus nicht absehbar, wann der Zeitpunkt kommen wird, an dem klar werden wird, dass Sozialarbeit nicht Sozialbetreuung, Krankenpflege oder Behindertenbetreuung ist, sondern eine eigenständige Profession mit einem gesellschaftlichen Auftrag. Hier wird noch viel Lobbyingarbeit notwendig sein, um klare gesetzliche Rahmenbedingungen für diese Berufsgruppe zu schaffen.

Es hat sich auch gezeigt, dass die Identität der Sozialarbeit kein Problem für den/die einzelne SozialarbeiterIn ist, denn jeder/jede einzelne hat sich ein Modell für seine/ihre berufliche Identität zurechtgelegt. Das Problem entsteht erst, wenn man von der beruflichen Identität für die gesamte Berufsgruppe spricht. In einem Berufsgesetz wird allerdings normiert und es sollte für alle gelten, deswegen wäre es erforderlich gemeinsame Identitätsmerkmale herauszuarbeiten, die für alle gelten und verbindlich sind. Prinzipiell haben die Befragungen ergeben, dass es viele Dinge gibt, die SozialarbeiterInnen - in welchem Handlungsfeld sie auch immer tätig sind - verbinden. So wurden von den Befragten vor allem die gemeinsame Grundausbildung und eine breite Palette an Handlungskompetenzen betont.

Im Rahmen der schriftlichen Befragung wurden viele Erwartungen an ein Berufsgesetz formuliert, einige davon sind schon im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Als oberste Priorität wurden der Berufsschutz und der Titelschutz genannt, diese beiden Forderungen sind durch den Gesetzesentwurf in vollem Umfang abgedeckt. Sollte es zur Verabschiedung des Gesetzes kommen, ist klar definiert, wer sich SozialarbeiterIn nennen und wer Sozialarbeit machen darf. An zweiter Stelle steht die Forderung nach der Absicherung einer einheitlichen Ausbildung für SozialarbeiterInnen, dieser Anspruch ist im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Auch die Verankerung ethischer Standards und verpflichtender Fortbildungen findet im Gesetzesentwurf volle Berücksichtigung.

Ein Wunsch, der von vielen Befragten geäußert wurde, war die Absicherung von Gehaltsschemen und Handlungsfeldern der Sozialarbeit – diese beiden Punkte wurden im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Gehaltsschemen sind nicht im Gesetzesentwurf verankert, denn die Absicherung dieser würde wahrscheinlich zu Problemen mit den Institutionen führen. In diesem Zusammenhang gibt es die Einschätzung, dass dies bei all den Problemen, die es in der Geschichte der Gesetzgebung des Berufsgesetzes für SozialarbeiterInnen schon gab, zu weiteren gravierenden Verzögerungen führen würde. Ein Problem, das schon vor dem Start der Befragung vermutet wurde und sich bei der Auswertung der Fragebögen bestätigte, ist die Frage einer Pflichtmitgliedschaft im OBDS. Die meisten der befragten SozialarbeiterInnen erwarten sich eine gute Vertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildungsangebote vom Berufsverband, verweigern aber vehement eine Pflichtmitgliedschaft.

Abschließend soll die Ausgangsfrage beantwortet werden, nämlich: Ist das Berufsgesetz ein Weg zur beruflichen Identität von professionellen SozialarbeiterInnen?

Aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Befragung der PraktikerInnen kann gesagt werden, dass die Mehrheit ein Berufsgesetz begrüßt und sich von einem solchen eine Stärkung der eigenen Position und somit der beruflichen Identität erwartet bzw. erhofft.

## **Literatur**

Harmsen, Thomas (2004): Die Konstruktion professioneller Identität in der Sozialen Arbeit. Theoretische Grundlagen und empirische Befunde. Heidelberg: Carl-Auer-Systeme Verlag

Hutter von Kriessern, Theo (1992): Berufliche Identität zwischen Ideal und Entwertung. Die subjektive Verarbeitung von Identitätsbedrohungen in der Sozialarbeit. Bamberg: DIFO-Druck

Keupp, Heiner (2001): Identität. in Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.) Handbuch. Sozialarbeit. Sozialpädagogik. 2. völlig überarbeitete Auflage. Neuwied/Kriftel: Luchterhand: 804-810

Kleve, Heiko (2001): Sozialarbeit als Beruf ohne (eindeutige) Identität. Eine postmoderne Umdeutung, ihre Begründung und Auswirkung, in: Forum Sozial, 2001/3, 15-17

OBDS (Hg.) (2004): Berufspolitik. Berufsgesetz auf Schiene. In: SIÖ-Intern 3A-04

OBDS (Hg.) (2005): Berufspolitik. Berufsgesetz auf Schiene!? In: SIÖ-Intern 3A-05

## **Internetquellen**

Homepage des OBDS: <http://www.sozialarbeit.at/> [1.11.2005]

IFSW Definition von Sozialarbeit: <http://www.ifsw.org/en/p38000409.html> [20.11.2005]

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes: <http://www.ris.bka.gv.at/> [14.10.2005]

<http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2004/html/lg2004021.htm?S0=sozialarbeiter#P0>  
[15.10. 2005]

## **Unveröffentlichte Quellen**

Berufsgesetz-Kurzdokumentation, Stand 6-2005